**BEKANNTMACHUNG – im Themenkreis CRS (Common Reporting Standard)**

**Durch Common Reporting Standard wird der in Steuersachen erfolgende, grenzüberschreitende automatische Informationsaustausch geregelt. Beim Start im Jahre 2016 sind als so genannte „Early Adopters“ über 50 Länder daran beteiligt. Bisher haben insgesamt mehr als 90 Länder für eine grenzüberschreitende steuerrechtliche Transparenz gestimmt.**

Laut dem globalen Modell des in dem Kampf gegen Steuerhinterziehung eingeführten automatischen Informationsaustausches haben die Finanzinstitute ab 1. Januar 2016 das Konto jedes Kunden zu melden, der in einem der dem Abkommen beigetretenen Länder eine steuerliche Ansässigkeit besitzt.

 Am Globalen Forum vom 29. Oktober 2014 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben die teilnehmenden Länder ein multilaterales Verwaltungsabkommen über den automatischen Austausch der finanziellen Informationen (Common Reporting Standard, abgekürzt: CRS) unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens verpflichten sich 51 Länder zur Umsetzung dieses Standards und zu einer (mehrheitlich) in 2017 zu startenden Datenübermittlung zwischen den Behörden. Auf der Ebene der Europäischen Union wurde der Common Reporting Standard in der EU-Amtshilfe-Richtlinie festgehalten,die in jedem Mitgliedsstaat umgesetzt werden muss.

* **Welches Zeithorizont wird vorgesehen?**

Die EU-Mitgliedstaaten und über 20 Drittstaaten – die so genannten „Early Adopters" – werden im Jahre 2017 das erste Mal die das Jahr 2016 betreffenden Finanzinformationen melden. Die Banken der Teilnehmerländer haben ab 01.01.2016 die Ansässigkeitsprüfung der Kunden durchzuführen.

* **Was bedeutet CRS für die Banken und ihre Kunden?**

CRS verpflichtet die Banken zu zwei wesentlichen Aufgaben:

– **Prüfung** der steuerlichen Ansässigkeit der Kunden

– **Automatische Meldung** der Kunden, die in einem oder mehreren Teilnehmerstaaten über eine steuerliche Ansässigkeit verfügen.

* **Wie erfolgt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der Kunden?**

Die ab 01. Januar 2016 ein Bankkonto errichtenden Neukunden haben eine Erklärung bezüglich ihrer steuerlichen Ansässigkeit abzugeben. Die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der auch vor 01. Januar 2016 kontoführenden, also der Bestandskunden erfolgt den Vorschriften der Rechtsnormen entsprechend aufgrund der im System der Bank erfassten Kundendaten.

Die Teilnehmerländer haben sich dazu verpflichtet, den steuerpflichtigen Personen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeit eine Unterstützung zu bieten. Die Banken dürfen jedoch ihren Kunden hinsichtlich deren steuerlicher Ansässigkeit keine Beratung zu bieten.

* **Was wird gemeldet?**
1. Name und Adresse des Inhabers des zu meldenden Finanzkontos, Staat(en) seiner Ansässigkeit, Steuer-Identifikationsnummer (wenn er über eine solche verfügt) sowie im Fall einer Privatperson ihr Geburtsort und Geburtsdatum;
2. Name der zu meldenden, eine Kontrolle ausübenden Person, ihre Wohnadresse, Steuer-Identifikationsnummer, ihr Geburtsort und Geburtsdatum;
3. Nummer des zu meldenden Finanzkontos
4. Name und Identifizierungsnummer des meldenden ungarischen Finanzinstituts
5. der am letzten Tag des Steuerjahrs bestehende Saldo des Kontos (Kontonummer, Kontosaldo, Erträge, Umsatzerlöse).
* **Kann es auch ohne Zustimmung des Kunden zu einer Meldung kommen?**

Jedes Finanzinstitut hat vor der erstmaligen Weiterleitung der Informationen den betroffenen Personen in einer allgemeinen Form mitzuteilen oder für sie zugänglich zu machen, dass es im Rahmen des automatischen Informationsaustausches zu einer Weiterleitung von Bankdaten kommt. Eine Befreiung von dem Bankgeheimnis und eine Datenschutzzustimmung sind nicht erforderlich.

Das meldende ungarische Finanzinstitut erfüllt seine Datenlieferungspflicht bis zum 30. Juni des Folgejahres des Steuerjahres gegenüber der staatlichen Steuerbehörde. Die staatliche Steuerbehörde teilt die – den ab 1. Januar 2016 beginnenden Zeitraum betreffenden, der Datenlieferung zugrunde liegenden – sich auf den Kontoinhaber und das Konto beziehenden Daten gemäß der Rechtsnorm bis zum 30. September nach dem Steuerjahr der über eine Kompetenz verfügenden Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates mit.